



Landesgremium Wien des  
Lebensmittelhandels  
Sparte Handel  
Straße der Wiener Wirtschaft 1/ 1020 Wien  
T 01 51450-3234 / F 01 51450-93234  
E [lebensmittelhandel@wkw.at](mailto:lebensmittelhandel@wkw.at)  
W [wko.at/wien/lebensmittelhandel](http://wko.at/wien/lebensmittelhandel)

## VERKAUFSRECHTE IM LEBENSMITTELEINZELHANDEL

§ 154 (1) GewO 1994. Den Gewerbetreibenden, die den Kleinhandel mit Lebensmittel ausüben, steht das Recht zu, Speisen in einfacher Art zu verabreichen und nicht-alkoholische Getränke sowie Bier auszuschenken, **WENN** hierbei **NICHT mehr als acht Verabreichungsplätze** (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden.

Weiters sind sie berechtigt, vorparierte Stücke Frischfleisch von nicht mehr als zehn Kilogramm zu zerteilen und zu verkaufen.

## ERLÄUTERUNGEN

### Was darf verkauft werden?

#### **Alle LEBENSMITTEL, DIÄTISCHE LEBENSMITTEL & NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL**

§ 3 Zi 1 LMSVG 2006; *Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigen Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand vom Menschen aufgenommen werden.*

z.B.: unverarbeiteter Zustand: Obst, Gemüse, Wurst, Käse, Getränke etc.

zubereiteter Zustand: Tiefkühlkost, Nudeln etc. Fleisch etc.

verarbeiteter Zustand: Mehl, Backpulver, Gewürze etc.

ebenso Getränke, Kaugummi etc.

#### **DIÄTISCHE LEBENSMITTEL**

3 § Zi 3 LMSVG 2006

diätetische Lebensmittel, das sind solche, die für eine bestimmte Ernährung bestimmt sind und sich speziell für den angegebenen Ernährungszweck eignen

#### **NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL**

§ 3 Zi 4 LMSVG 2006; *Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierbarer Form in Verkehr gebracht werden können (z.B. Kapsel, Pastillen, Tabletten, etc.)*

## VERABREICHUNG UND AUSSCHANK

Mit 1.8.2002 steht den Lebensmitteleinzelhändlern auch das Recht zu, sämtliche Speisen herzustellen und in einfacher Form zu verabreichen.

Tisch und Sessel: ja

**ACHTUNG 8** Verabreichungsplätze (Sitz- und Stehplätze) absolute Beschränkung!

Teller, Besteck und Gläser: ja

**KEINE** Gedecke (Kerzenleuchter, Stoffservietten, Kristallgläser,...)

Ausschank sämtlicher antialkoholischer Getränke (z.B. Mineralwasser, Fruchtsäfte, Milchmischgetränke, Cola, Fanta, Sprite, Radlberger, Kracherl, etc.)

KAFFEE, TEE sind erlaubt.

BIER nunmehr in jeglicher Form, also auch vom Zapfhahn.

**NICHT** erlaubt sind:

Wein, Spirituosen: Ausschank ist erlaubt, wenn diese die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzt, jedoch darf dabei die Grenze von 30% des Jahresumsatzes, sowie von 15% der Gesamtleistung (d.h. der einzelnen Leistung an den Kunden) nicht überschritten werden.

Achtung: D.h. dass nur an eine Person ausgeschenkt werden darf, die auch, und zwar überwiegend (85%) Produkte aus dem Lebensmittelhandel kauft.

## **VERKAUF UND ZERTEILUNG VON FRISCHFLEISCH**

§ 154 (1) vorpariert = so vorbereitet, dass unmittelbar zerlegt (geschnitten) werden kann z.B. Huhn ausgenommen, federlos gerupft kann zerteilt werden und Teile einzeln verkauft oder zubereitet werden.

Huhn ungerupft bzw. nicht ausgenommen → FLEISCHERBERECHTIGUNG

Rippenstück unter 10 kg zugeputzt kann zerlegt (geschnitten) werden; Einzelteile können verkauft oder zubereitet werden.

Schweinehälfte, Rinderviertel oder Fleischstück über 10 kg → FLEISCHERBERECHTIGUNG

## **ALLGEMEINE HINWEISE**

**Gesetzliche Grundlage: §154 (1) GewO 1994**

■ Hygienevorschriften für lebensmittelverabreichende Betriebe müssen weiterhin eingehalten werden.

■ Bei Ankündigungen dürfen Bezeichnungen gastgewerblicher Art nicht verwendet werden; §§ 66 Abs. 2 GewO 1994 wurde nicht geändert.

Stand: 2019